Zu Ihrem Antrag sind gegebenenfalls die nachstehenden Unterlagen erforderlich:
□ Dieses Schreiben
 □ Personalausweis / -ausweise oder Reisepass / - pässe □ Pass / Pässe mit Aufenthaltserlaubnis von mindestens 12 Monaten, ggfs. mit Zusatzblatt
☐ Aktuelle Meldebestätigung / en
☐ Heiratsurkunde
☐ Geburtsurkunde / n des Kindes / der Kinder
 □ Sorgerechtsregelung □ Erklärung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Personalausweiskopie der / des Erklärende
 □ Erklarung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht mit Personalausweiskopie der / des Erklarende □ Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten mit Personalausweiskopie der / des Erklärende □ Erklärung über die gemeinsame Haushaltsführung (Vordruck ist beigefügt) □ Schwangerschaftsnachweis (ab der 13. Schwangerschaftswoche) □ Einkommenserklärung / en (Vordruck ist beigefügt)
☐ Gehaltsbescheinigungen der letzten 12 Monate
☐ Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (Vordruck ist beigefügt)
☐ Steuerbescheid vom Vorjahr☐ Bilanz / Gewinn- und Verlustrechnung / Betriebswirtschaftliche Auswertung
□ Nachweis der Kapitalerträge (z.B. Zinsen, Dividenden)
□ Letzte Rentenanpassungsmitteilung / en (z.B. Altersruhegeld, Witwenrente, Waisenrente, Erwerbsminderungs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente)
□ vollständiger Leistungsbescheid (alle Seiten) über □ Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld (ehem. ALG II)
☐ laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (Grundsicherung)
□ BAföG
☐ Übergangsgeld, Krankengeld
☐ Elterngeld ☐
□ aktueller Kontoauszug, aus dem die vorstehenden Leistungen für den laufenden Monat hervorgehen
□ Aufforderung vom Jobcenter oder der Grundsicherung zur Mietkostensenkung □ Nachweise über empfangene Unterhaltsleistungen (Urteil und Zahlungsbelege)
□ Leistungsbescheid des Jugendamtes über den Unterhaltsvorschuss□ Arbeitsvertrag
☐ Ausbildungsvertrag + letzte Gehaltsabrechnung
☐ Schulbescheinigung ab 16. Lebensjahr/ Studienbescheinigung
☐ Bescheinigung Freiwilliges Soziales Jahr / Bescheinigung Bundesfreiwilligendienst
□ Erklärung über die Dauer der Elternzeit□ Arbeitgeberbescheinigung über die Dauer der Elternzeit
□ Notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung / Unterhaltstitel / Unterhaltsbescheid
☐ Erklärung der Eltern über die Unterhaltsregelung mit Personalausweiskopien der Eltern
 □ Nachweise über geleistete Unterhaltszahlungen in den letzten 12 Monaten □ Nachweis der Krankenversicherung mit aktuellem Zahlungsbeleg
□ Nachweis der Krankenversicherung mit aktuellem Zahlungsbeleg □ Nachweis der Rentenversicherung (z.B. Lebensversicherungspolice) mit aktuellem Zahlungsbele
□ Nachweis der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten mit aktuellem Zahlungsbeleg
□ Nachweis der Schwerbehinderung
□ Arztliches Attest (aktuell) □ Finverständniserklärung für des Cosundheitsemt (Verdruck ist heigefügt)
□ Einverständniserklärung für das Gesundheitsamt (Vordruck ist beigefügt)□ Stellungnahme des Amtes für Soziale Dienste
☐ Stellungnahme einer anerkannten Beratungsstelle oder eines Sozialdienstes
□ Mietvertrag
□ Wohnungsangebot des Vermieters□ Ausführliche Begründung des Antrages
☐ Nachweise über die eigenen Bemühungen um eine Wohnung
☐ Wahrheitsgemäße Erklärung
☐ Rückgabe der Wohnberechtigungsbescheinigung / des Dringlichkeitsscheines
□ EUR Gebühr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

wir freuen uns, dass Sie sich für öffentlich geförderte Wohnungen interessieren. Möchten Sie eine solche Wohnung beziehen? Dann ist dieses Informationsblatt genau das Richtige für Sie. Mit diesem Blatt erhalten Sie grundsätzliche Informationen über öffentlich geförderte Wohnungen. Aber das Leben ist vielfältig.

Deshalb ersetzt das Informationsblatt nicht die individuelle Beratung.

Unsere kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Sie gern!



Was ist eine öffentlich geförderte Wohnung?

Öffentlich geförderte Wohnungen, sie werden auch Sozialwohnungen genannt, sind Wohnungen, die mit Geldern der Hamburger Wohnungsbauprogramme gebaut wurden. Sozialwohnungen sind preisgünstiger als frei finanzierte Wohnungen.



Wann kann ich eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen?

Eine Sozialwohnung können Sie nur beziehen, wenn Sie eine Wohnberechtigungsbescheinigung, den so genannten § 5-Schein, besitzen. Diese Bescheinigung können Sie grundsätzlich nur erhalten, wenn Ihr Jahreseinkommen gesetzlich bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.



Wie wird das Jahreseinkommen festgestellt?

Maßgebend ist immer das Bruttoeinkommen von allen Personen, die zukünftig einen gemeinsamen Haushalt führen wollen. Zum Einkommen zählen dabei grundsätzlich alle Einkünfte wie zum Beispiel Ihr Lohn oder Gehalt, bei Selbständigen der Gewinn, Renten, Zinsen oder Dividenden. Auch Arbeitslosengeld oder andere Lohnersatzleistungen gehören dazu. Einige steuerfreie Einnahmen werden nicht angerechnet, z.B. das Kindergeld oder Wohngeld.

Die ermittelten Bruttoeinkünfte werden um eine Werbungskostenpauschale (oder ggf. um einen nachgewiesenen höheren Betrag) vermindert. Weiterhin können Kinderbetreuungskosten zu 2/3 abgezogen werden. Vom verbleibenden Betrag werden jeweils 10 Prozent abgezogen, wenn Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Insgesamt also bis zu 30 Prozent. Außerdem wird bei einer Schwerbehinderung von mindestens 50 v.H. ein Freibetrag von 4.000 Euro abgezogen. Unterhaltszahlungen kraft Gesetzes können ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag abgezogen werden.

Dazu ein Beispiel:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern (Alleinverdiener) hat ein Bruttojahreseinkommen von	41.500 Euro
davon wird eine Werbungskostenpauschale abgezogen	- <u>1.230 Euro</u>
verbleiben	40.270 Euro
davon werden 30 Prozent abgezogen	- <u>12.081 Euro</u>
Anrechenbares Jahreseinkommen	28.189 Euro

Nach dieser Berechnungsmethode können Sie Ihr maßgebliches Jahreseinkommen grob "hochrechnen". Liegt das so ermittelte Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze, können sie die Wohnberechtigungsbescheinigung erhalten.

INFORMATIONSBLATT

Über öffentlich geförderte Mietwohnungen, Wohnberechtigungsschein und Dringlichkeitsschein



ausoeber: Bezirksamt Eimsbüttel - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Grindelbera 66 - 20139 Hambura - Juni 2024

Wie hoch sind die Einkommensgrenzen?

Die Einkommensgrenzen sind gesetzlich bundesweit geregelt. Für Alleinstehende beträgt die Grenze 12.000,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 18.000,00 €. Für jede weitere zum zukünftigen Haushalt zählende Person kommen 4.100,00 € hinzu. Zählen zu Ihrem Haushalt auch Kinder, können sich die Grenzen für jedes Kind um weitere 1.000,00 € erhöhen.

Ein Beispiel: Für das Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern beträgt die

Einkommensgrenze $28.200,00 \in (18.000+4.100+4.100+1.000+1.000)$

Hinweis: Größere Vermögen stehen der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines entgegen.

Und wenn ich die Einkommensgrenze überschreite?

Wenn Sie in Hamburg eine öffentlich geförderte Wohnung beziehen, dürfen Sie die Einkommensgrenze um bis zu 60 Prozent überschreiten.

Überschreiten Sie auch diese – erhöhte – Einkommensgrenze, können Sie prüfen lassen, ob Sie vielleicht berechtigt sind, eine geförderte Wohnung der so genannten sonstigen Förderungswege zu beziehen. Bei den geförderten Wohnungen der sonstigen Förderwege darf Ihr Einkommen die Einkommensgrenzen je nach Förderweg um bis zu 100 Prozent überschreiten. Im Unterschied zu einer Sozialwohnung dürfen Sie für den Bezug einer solchen Wohnung also mehr verdienen. Dafür müssen Sie aber auch eine höhere Miete zahlen. Zu den einzelnen Förderwegen und den Einkommensgrenzen kann Ihnen das für Sie zuständige Bezirksamt Auskunft erteilen.



Wo erhalte ich die Wohnberechtigungsbescheinigung?

Sie erhalten die Wohnberechtigungsbescheinigung in dem Bezirksamt, in dem sie gemeldet sind. Welches Bezirksamt für Sie zuständig ist, können Sie auch telefonisch erfragen unter der einheitlichen Behördennummer 115 oder der Hotline (040) 428 28-0 oder im Internet unter www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11268748/n0/

Bitte informieren Sie sich vorab, ob eine persönliche Vorsprache (ggfs. nur mit Termin) möglich ist oder ob die Anträge schriftlich, (per Post, per Fax oder eingescannt per Mail) einzureichen sind.

Muss ich ein Formular ausfüllen?

Ja. Bitte füllen Sie den Antrag und die Einkommenserklärung aus. Zum Antrag ist von jeder Person mit eigenem Einkommen eine Einkommenserklärung auszufüllen.



Wo erhalte ich die Formulare?

Sie erhalten die Formulare in allen Sozialen Dienstleistungszentren oder im Internet unter www.hamburg.de/formulardownload.

Welche Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen?

Zu dem Antrag benötigen wir neben der/den Einkommenserklärung/en auf jeden Fall die Einkommensnachweise der letzten zwölf Monate und Ihre/n Personalausweis/e (alternativ: Reisepässe mit der Meldebestätigung). Zusätzlich können je nach Einzelfall weitere Unterlagen (siehe Rückseite) erforderlich sein. Bitte lassen Sie sich beraten.

Kostet die Wohnberechtigungsbescheinigung etwas?

Ja. Die Gebühr beträgt 9,00 € bis 20,00 €, je nachdem, welche Bescheinigung Sie erhalten. Die Gebühr ist per Bankkarte oder durch Überweisung zu entrichten. Die entsprechende Bankverbindung zwecks Überweisung, erhalten Sie von der jeweiligen Dienststelle.

Muss ich persönlich erscheinen?

Nicht unbedingt! Sie können auch eine Person Ihres Vertrauens schriftlich bevollmächtigen. Oder Sie schicken uns die Unterlagen per Post, per Fax oder per Mail zu. Des Weiteren können Sie den Antrag auch online stellen. Bitte denken Sie daran: Der Antrag und die Einkommenserklärung/en müssen eigenhändig unterschrieben werden.

Wie groß darf meine zukünftige Wohnung sein?

Die Sozialwohnungen sollen optimal ausgenutzt werden. Deshalb darf Ihre zukünftige Wohnung eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Als Alleinstehende/r darf Ihre Wohnung über maximal 50 qm Wohnfläche verfügen. Für alle anderen Haushalte gilt der Grundsatz "pro Kopf ein Wohnraum". Ein vierköpfiger Haushalt darf also eine Wohnung mit höchstens vier Wohnräumen beziehen.

Ein <u>zusätzlicher</u> Raum wird aber ohne besonderen Antrag alleinstehenden Elternteilen mit Kind(ern) zugebilligt. Bei Alleinerziehenden mit einem Kind ist hierbei die Wohnfläche auf 72 m² begrenzt.



An welche Vermieter kann ich mich wenden?

Eine erste Hilfe bei der Wohnungssuche ist vielleicht unsere Vermieterliste. Diese finden Sie unter dem Link <u>www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11268748/</u>. Die aufgeführten Vermieter besitzen einen nennenswerten Wohnungsbestand. Eine Bewerbung lohnt sich.

Was ist ein Dringlichkeitsschein?

Gewöhnlich muss sich jeder selbst seine Wohnung suchen. Es gibt aber Haushalte, die sich in außergewöhnlichen Lebenssituationen befinden. Zum Beispiel, weil sie schwer erkrankt sind oder es gilt, Familien zu schützen. Diese Haushalte können einen Dringlichkeitsschein erhalten, wenn sie dringend auf eine (andere) Wohnung angewiesen sind **UND** allein nicht in der Lage sind, eine angemessene Wohnung zu finden. Den Dringlichkeitsschein kann grundsätzlich aber nur erhalten, wer schon seit mindestens drei Jahren in Hamburg mit alleinigem Wohnsitz gemeldet ist. Natürlich dürfen Sie Ihre Situation auch nicht selbst verschuldet haben.

In welchen Gesetzen kann ich diese Informationen nachlesen?

Sie können die gesetzlichen Bestimmungen nachlesen im Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetz und im Hamburgischen Wohnungsbindungsgesetz.



Haben Sie noch Fragen?

Dann lassen Sie sich ausführlich beraten. Wir sind für Sie da:

In dringenden Einzelfällen, kann eine persönliche Vorsprache telefonisch vereinbart werden.

Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihr zuständiges Bezirksamt. Ihr zuständiges Bezirksamt finden Sie unter

www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11268748/n0/